

101. Dürfen die einer Partei rechtskräftig auferlegten und bereits zum Ansatz gebrachten Gerichtsgebühren auf Grund des §. 6 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 niedergeschlagen werden?

V. Civilsenat. Urtheil v. 4. November 1890 i. S. R. (Kl.) w. G. (Defl.)
Beschw.-Rep. V. 139/91.

I. Oberlandesgericht Raumburg.

Aus den Gründen:

... „Bei Zurückweisung ihrer Beschwerde sind den Klägern die Kosten des Rechtsmittels auferlegt worden. Kläger haben um Niederschlagung der Gebühren gebeten. Durch den angegriffenen Beschluß des Oberlandesgerichtes zu Raumburg ist dieser Antrag zurückgewiesen, weil die Kosten der Beschwerde den Klägern rechtskräftig auferlegt und auf Grund des Gerichtskostengesetzes zum Ansatz gelangt seien, sodaß eine nachträgliche Gebührenfreiheit, um welche es sich im vorliegenden Falle handele, nicht mehr statthaft erscheine. Hierüber haben sich die Kläger mit dem Antrage beschwert, unter Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Beschlusses jene Gerichtsgebühren niederszuschlagen.

Die Zulässigkeit der Beschwerde ergibt sich aus dem von den vereinigten Civilsenaten des Reichsgerichts durch Beschluß vom 15. Februar 1886 (Preuß. Just.-Min.-Bl. 1886 S. 161; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 291) als gesetzmäßig sanktionierten Grundsätze, daß der §. 4 des Gerichtskostengesetzes sich auf alle Fälle bezieht, in denen durch Erinnerung oder im Beschwerdewege geltend gemacht wird, daß Kosten unter Verletzung von Normen des Gerichtskostengesetzes angelegt seien. Solche Normen enthält auch der §. 6 des Gerichtskostengesetzes, durch welchen den Gerichten für bestimmte Fälle die Niederschlagung der Gerichtsgebühren und die Gewährung der Gebührenfreiheit zugelassen wird. Es steht deshalb der Partei, welche sich ohne Erfolg auf den §. 6 a. a. O. berufen hat, gegen den abweisenden Gerichtsbeschluß gemäß §. 4 die Beschwerde an das Gericht der höheren Instanz zu. Dadurch, daß im §. 6 die Gerichte zur Niederschlagung von Gebühren nur für befugt erklärt sind, darin also keine zwingende Norm gegeben ist, wird nicht ausgeschlossen, daß das Gericht der höheren Instanz nach seinem besseren Ermessen die Entscheidung trifft.

Die Beschwerde der Kläger ist jedoch nicht begründet, wiewohl

dem Abweisungsgrunde des Oberlandesgerichtes nicht beigetreten werden kann. Im §. 6 a. a. D. wird die Niederschlagung von Gebühren u. s. w. nicht davon abhängig gemacht, daß die Kosten der Partei noch nicht rechtskräftig auferlegt und zum Ansatz gebracht seien; eine derartige Unterscheidung, welche das Gesetz selbst nicht macht, darf in dasselbe nicht hineingetragen werden. Das Reichsgericht hat denn auch weder in Civil- noch in Strafsachen jemals Bedenken getragen, Gerichtsgewühren auch dann, wenn der Partei in der Revisionsinstanz die Kosten durch Urteil auferlegt waren, niederzuschlagen und die Rückzahlung bereits gezahlter Beträge anzuordnen (so in Sachen H. Söhne w. G. durch Beschluß vom 20. September 1881 Rep. III. 437/81, in den Strafsachen gegen H. und Gen. durch Beschluß vom 4. Dezember 1890, Rep. 1504/89; gegen K. u. Gen. durch Beschluß vom 18. Oktober 1890, Rep. 766/90; gegen H. u. Gen. durch Beschluß vom 18. November 1890, Rep. 2135/90).

Die Beschwerde ist unbegründet, weil keiner der Fälle vorliegt, für welche im §. 6 des Gerichtskostengesetzes die Niederschlagung von Gebühren oder die Gewährung von Gebührenfreiheit zugelassen ist.“

(Folgt die Darlegung des Nichtvorliegens eines der Fälle des §. 6 a. a. D.)